

Städtebund – Herrenbund – Bündnisgeflecht. Beobachtungen zu den politischen Rahmenbedingungen in den oberdeutschen Landen im späteren 14. Jahrhundert*

Von CHRISTIAN JÖRG

Einträge in städtischen Rechnungen des Spätmittelalters sind in der Regel knapp und einfach gehalten. Trotz des scheinbar spröden Charakters serieller Quellen der urbanen Verwaltung enthalten die Rechnungsnotizen mit ihrer Verzeichnung von Einnahmen und Ausgaben elementare Informationen über das städtische Alltagsleben sowie über die Ratspolitik und deren innere und äußere Herausforderungen¹, was gerade in den letzten Jahrzehnten nach langer Vernachlässigung zu einer

* Der vorliegende Beitrag enthält gegenüber dem Vortrag, der am 30. Juni 2017 auf der Jahrestagung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Reutlingen gehalten wurden, eine etwas andere Schwerpunktsetzung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass ich während des nun zu Ende gehenden Jahres 2017 zu dem Thema „Städtebünde und Reichspolitik“ bereits zwei weitere umfangreiche Aufsätze zur Publikation eingereicht habe, deren Inhalte auch im Vortrag eine wesentliche Rolle spielten. Um einen eigenständigen Beitrag zu dem Themenfeld vorlegen zu können, wurde eine etwas andere Akzentsetzung gewählt, die in kompakter Form vor allem die Charakteristika der Bündnisstrukturen im oberdeutschen Raum während des ausgehenden 14. Jahrhunderts in den Blick nimmt.

¹ Als „Klassiker“ unter den Darstellungen zum historischen Wert der städtischen Rechnungsüberlieferung kann in der deutschen Forschung mittlerweile der von 1958 stammende Beitrag des niederländischen Forschers Wybe Jappe Alberts (1900–1987) gelten. Vgl. Wybe JAPPE ALBERTS, Mittelalterliche Stadtrechnungen als Geschichtsquelle, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 23 (1958) S. 75–96. Es sind für verschiedene Regionen und Städte des Reiches auch in den letzten Jahren noch mehrere Aufsätze gefolgt, die sich mit der vorhandenen Überlieferung und dem Wert für unterschiedlichste Aspekte der historischen Forschung auseinandersetzen. Vgl. etwa zuletzt Gabriel ZEILINGER, Kleine Reichsstadt, großer Krieg. Der süddeutsche Städtekrieg 1449/50 im Spiegel der Windsheimer Stadtrechnungen, in: Harm von SEGGERN/Gerhard FOUQUET/Hans-Jörg GILOMEN (Hg.), Städtische Finanzwirtschaft im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit (Kieler Werkstücke. Reihe E. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), Frankfurt am Main 2007, S. 169–181; Sebastian von BIRGELEN, Die spätmittelalterlichen Stadtrechnungen Thüringens (1377–1525), in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 66 (2012) S. 71–94; Christian CHANDON, Die Bamberger Stadtrechnungen im 15. und 16. Jahrhundert. Aspekte ihrer Genese und ihre Bedeutung für die Stadt- und Regionalgeschichte, in: Jahrbuch für Regionalge-

Vielzahl neuer Editionen und innovativer Forschungsvorhaben zum städtischen Rechnungswesen beigetragen hat². Allerdings hat das große reichsgeschichtlich orientierte Editionsprojekt der „Deutschen Reichstagsakten“ bereits während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Wert solcher Rechnungen etwa bei der Bestimmung von politischen Versammlungen und deren Beschickung mit reichsstädtischen Vertretern erkannt³. Im Falle einer zur Verortung und Datierung der verschiedenen Verhandlungen des Jahres 1388 im Anmerkungsapparat hinzugezogenen Frankfurter Rechnung⁴ stießen der Herausgeber des zweiten Bandes, Julius

schichte 34 (2016) S. 51–70. Vgl. zu den territorialen Rechnungen zudem Mark MERSIOWSKY, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung 9), Stuttgart 2000.

² Vgl. an jüngeren Editionen beispielsweise Michel PAULY/Claudine MOULIN (Hg.), Die Rechnungsbücher der Stadt Luxemburg, Bd. 1–4, Luxemburg 2007–2010; Magret MIHM/Arend MIHM (Hg.), Mittelalterliche Stadtrechnungen im historischen Prozess: Die älteste Duisburger Überlieferung (1348–1449), 2 Bände, Köln 2007/2008; Thomas R. KRAUS (Bearb.), Die Aachener Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts, Düsseldorf 2004. Ein bemerkenswertes Vorhaben widmet sich unter der Leitung von Jörg Rogge seit einigen Jahren den gerade für den oberdeutschen Raum höchst bedeutsamen Augsburger Baumeisterbüchern, welche bearbeitet und online zugänglich gemacht werden. Vgl. <https://www.augsburger-baumeisterbuicher.de> [zuletzt eingesehen am 27.12.2017]. Siehe zu den allgemeinen Möglichkeiten und Problemen der Edition zuletzt Jürgen SARNOWSKY (Hg.), Konzeptionelle Überlegungen zur Edition von Rechnungen und Amtsbüchern des späten Mittelalters (Nova mediaevalia 16), Göttingen 2016. Zu den Augsburger Baumeisterbüchern dort Simone WÜRZ, Konzeptionelle Überlegungen zur digitalen Edition der Augsburger Baumeisterbücher, in: ebd., S. 107–114.

³ Vgl. etwa die Bemerkungen Julius Weizsäckers im Vorwort des zweiten Bandes der Reihe: Deutsche Reichstagsakten (künftig: RTA) II (1388–1397), München 1874, S. V f. Vgl. zum Editionsunternehmen der Deutschen Reichstagsakten hier nur Eike WOLGAST, Deutsche Reichstagsakten, in: Lothar Gall (Hg.), „[...] für deutsche Geschichte und Quellenforschung“: 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2008, S. 79–120. Vgl. mit Blick auf die „Ältere Reihe“ besonders Heribert MÜLLER, Die Reichstagsakten (Ältere Reihe) und ihre Bedeutung für die europäische Geschichte, in: Heinz Angermeier/Erich Meuthen (Hg.), Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 35), Göttingen 1988, S. 17–46.

⁴ Die ursprünglich nahezu lückenlos seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erhaltenen Frankfurter Stadtrechnungen wurden durch die Bombenangriffe auf Frankfurt während des Zweiten Weltkriegs fast vollständig zerstört, so dass die in einzelnen Fällen in die Sammlung der Reichstagsakten aufgenommenen Rechnungsauszüge die einzig verbliebenen Informationen bereit halten. Lediglich der Band des Rechnungsjahrgangs 1428/29 entging der Zerstörung. Vgl. hierzu ausführlich Gerhard FOUQUET, Zahlen und Menschen. Der städtische Haushalt der Königs- und Reichsstadt Frankfurt während der Jahre 1428/29, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 66 (2000) S. 95–131; Josef ROSEN, Mittelalterliche Jahresrechnungen der Stadt Frankfurt aus zwei Jahrhunderten, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 59 (1985) S. 79–102.

Weizsäcker, und die Bearbeiter⁵ dabei allerdings auf einen Eintrag, der den üblichen Deutungsmustern der Zeit widersprach. Dort wurden die Kosten für eine Frankfurter Gesandtschaftsmission im Zuge von Verhandlungen in Mainz vermerkt:

*12 gulden 10 grosse virzerten Johan von Holtzhusen der alde Gipel zum Eber unde Henrich von Holtzhusen mit koste unde schiffhone 7 dage unde auch zue botenlone zue Mentze, also man da waz in tedingen zuschen den herren des Rinschen bundes unde den von Strasburg unde von des zolles wegen zue Hoeste unde anders umb allirleie sache des bundes*⁶.

Die enge Verbindung von Fürsten, Grafen und Herren mit einem Städtebund oder gar deren Einbindung in die Bundesstruktur des Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes (1376/81–1389) erschienen der älteren Forschung innerhalb der politischen Konstellationen des späten 14. Jahrhunderts vor dem Hintergrund des sogenannten I. Städtekrieges offensichtlich noch derart unvorstellbar⁷, dass man die hier begegnenden *herren des Rinschen bundes* nur als Irrtum des Schreibers zu deuten wusste. Entsprechend ergänzte man eine an den gängigen Deutungsmustern orientierte korrigierende Notiz, der Schreiber müsse sich geirrt und selbstverständlich Städte gemeint haben: „muß wol [sic] heißen *steten*“⁸.

Dem Rheinischen Teil des auch nach der Verbindung von 1381 weiterhin in eigenständigen Teilbünden organisierten Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes waren aber in der Tat einige Grafen und Herren unter unterschiedlichen Konstellationen beigetreten, was in gleicher Form für den schwäbischen Teil zu konstatieren ist. So finden sich unter den Mitgliedern des Rheinischen Teilbundes bereits 1382/83 etwa die Grafen Ruprecht, Emich und Johann von Nassau, Graf Simon von Sponheim sowie Eberhard Schenk von Erbach und Philipp von Falkenstein. Im weiteren Bodensee- und Voralpen-Gebiet traten beispielsweise die Grafen

⁵ Unter den Bearbeitern der ersten Bände war insbesondere Dietrich Kerler, der später selbst die Bände VII–IX zur Regierungszeit Sigismunds bis zu dessen Romzugsaufruch im Jahre 1431 herausgeben sollte, mit den Stadtrechnungen beschäftigt. Dies vermerkte auch Julius Weizsäcker im Vorwort des zweiten Bandes, der betonte, dass durch Kerler neben den „von ihm zum Theil ganz selbständig gelieferten Nürnberger auch die dießmal hinzugeetretenen Augsburg Stadtrechnungen bearbeitet“ worden seien.

⁶ RTA II, Nr. 21, S. 51, Anm. 7.

⁷ Vgl. zur Bundesstruktur, dem I. Städtekrieg und den Forschungstraditionen hier nur Bernhard KREUTZ, Städtebünde und Städtenetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 54), Trier 2005; Eberhard HOLTZ, Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376–1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 4), Warendorf 1993; Alexander SCHUBERT, Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388/89 (Historische Studien 476), Husum 2003, jeweils mit Verweisen auf die umfangreiche ältere Literatur.

⁸ RTA II, Nr. 21, S. 51, Anm. 7.

Konrad von Bregenz, Rudolf von Feldkirch, Heinrich von Vaduz, Heinrich von Werdenberg-Sargans sowie die Grafen von Nellenburg dem schwäbischen Teilbund bei⁹. Hinzu kamen vielfältige gesonderte Bündnisbeziehungen zu verschiedenen Fürsten, unter denen bekanntlich die Verbindung des schwäbischen Teilbundes mit Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg vor dem Hintergrund der gemeinsamen Gegensätze zwischen diesen und den Herzögen von Bayern schließlich innerhalb der komplexen Konfliktlinien der 1380er-Jahre zum Auslöser des 1. Städtekrieges wurde¹⁰.

Nun erscheint die Formulierung der Frankfurter Stadtrechnung in der vorliegenden Form in der Tat etwas rätselhaft. Dass alleine die Herren als Mitglieder des Bundes an den Verhandlungen beteiligt gewesen sein sollen, deren weit gefasster Charakter ebenfalls aus dem Wortlaut des Rechnungseintrags hervorgeht, kann kaum angenommen werden. Ein schlichtes Versehen bzw. eine Verwechslung von „Herren“ und „Städten“ dürfte in einem Eintrag städtischer Provenienz recht unwahrscheinlich sein, ist selbstverständlich aber nicht völlig auszuschließen. Weil gerade im Zuge der sich lange hinziehenden Verhandlungen um den Zoll zu Höchst neben dem Mainzer Erzbischof als beteiligtem Verhandlungspartner verschiedene der Grafen und Herren der Region genannt werden, könnte auch eine ursprünglich angedachte Formulierung „herren *und stetten* des Rinschen bundes“ vermutet werden. Da die ausdrückliche Nennung des städtischen Bundesmitglieds Straßburg erfolgte, das in den Konflikten um die Zollstätte zu Höchst einen äußerst offensiven Kurs gegen die Frankfurter Interessen befürwortete¹¹, könnte möglicherweise auch die ausdrückliche Erwähnung der Städte weggefallen oder vergessen worden sein. Am wahrscheinlichsten ist jedoch die Möglichkeit, dass es sich um gesonderte Verhandlungsfragen zwischen dem Bundesmitglied Straßburg und in der Rechnung namentlich ungenannt gebliebenen adligen Mitgliedern des Bundes als Teil des Mainzer Versammlungstages zur Ausräumung von Konflikten handelte, welche sich in der Tat im Frühjahr und Sommer des Jahres 1388 zwischen Straßburg und den Grafen von Sponheim und Nassau finden lassen¹².

Für die uns interessierende Frage nach den politischen Konstellationen zwischen den Städtebünden, dem Königtum sowie Fürsten, Grafen und Herren ist allerdings

⁹ KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7), Beilagen, Karte 4, hat die adligen Mitglieder der Bünde erfreulicherweise in die kartographische Darstellung aufgenommen.

¹⁰ Vgl. zum offenen Ausbruch der Konflikte im Städtekrieg etwa KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 306–317; SCHUBERT, Der Stadt (wie Anm. 7) S. 183–200; HOLTZ, Reichsstädte (wie Anm. 7) S. 113–119.

¹¹ Siehe zu den schwierigen Verhandlungen um die Zollstätte in Höchst KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 358–361, hier besonders S. 358 f.

¹² Verhandlungen zwischen Straßburg und den Grafen Simon von Sponheim und Johann von Nassau sind auch auf dem Mainzer Versammlungstag nachzuweisen. Diese führten in der Folge zu einem Ausgleich zwischen den Beteiligten. Vgl. Johannes FRITZ (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 6: Politische Urkunden von 1381–1400, Straßburg 1899, Nr. 436, S. 224–226; Nr. 448, S. 230.

neben der Formulierung vor allem ihre Deutung durch die zuständigen Bearbeiter des Bandes von Interesse. Derartige Beziehungsebenen und politische Verbindungen erschienen der Forschung des 19. und weiter Teile des 20. Jahrhunderts für die politischen Konstellationen der 1380er-Jahre nicht als Bezugspunkt, den es in die Überlegungen einzubeziehen lohnte, obwohl bereits die frühen Spezialisten für dieses Themenfeld – wie Karl Anton Schaab, Wilhelm Vischer, Ludwig Quidde oder Wilhelm Messerschmidt – die Verträge zur Aufnahme von Adligen kannten¹³. Quidde charakterisierte diese in seiner noch heute durchaus lesenswerten und nicht zuletzt aufgrund des Quellenanhangs auch weiterhin wertvollen Studie jedoch selbst als „Anomalien“¹⁴. Zu prägend schien der Gegensatz zwischen dem Rheinisch-Schwäbischen Städtebund und dem 1383 entstandenen Herrenbund, die man lange Zeit als sich einheitlich gegenüberstehende, gleichsam monolithische Blöcke verstand. Die solchen Wahrnehmungen zugrunde liegende Auffassung von Städtebünden als „geschlossenen Einheiten“ begegnet auch noch in jüngeren Arbeiten zu städtischen Bündnissen¹⁵. Allerdings waren die Bündnisstrukturen und die Konfliktlinien ungleich komplexer, was in den oberdeutschen Landen vor allem durch einen Wandel der diesbezüglichen Rahmenbedingungen bedingt war, der sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts deutlicher greifen lässt.

Städtebünde, Königtum und Landfriedensordnung zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Besonders in der rechtshistorischen Forschung wurden die reichsstädtischen Bünde lange Zeit vor allem als reichsrechtlich zumindest höchst fragwürdige Konkurrenz der königlichen Friedenswahrung und ihre bloße Existenz als Herausforderung der königlichen Friedenshoheit gedeutet¹⁶; eine Wahrnehmung, die

¹³ Karl Anton SCHAAB, *Geschichte des großen Rheinischen Städtebundes* gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpot, Bd.1: Darstellungen; Bd.2: Quellen, Mainz 1855; Wilhelm VISCHER, *Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 2 (1862) S. 1–201, sowie *Forschungen zur deutschen Geschichte* 3 (1863) S. 1–39; Ludwig QUIDDE, *Der Rheinische Städtebund von 1381*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 2 (1883) S. 323–392; Wilhelm MESSERSCHMIDT, *Der Rheinische Städtebund von 1381–1389*, Marburg 1906.

¹⁴ QUIDDE, *Der rheinische Städtebund* (wie Anm. 13) S. 2. Auf diese problematischen Deutungen verweist auch bereits KREUTZ, *Städtebünde* (wie Anm. 7) S. 436.

¹⁵ Vgl. bei dem Versuch der Abgrenzung der Städtebünde zur Hanse zuletzt Eva-Maria DISTLER, *Stadtkommune und Städtebund als Grundlage einer gemeinsamen kulturellen Identität des europäischen Bürgertums*, in: Heiner Lück/Mathias Puhle/Andreas Ranft (Hg.), *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 15–36, hier S. 18.

¹⁶ Vgl. zu diesen Forschungstraditionen und den damit einhergehenden Problemen jetzt ausführlich Christian JÖRG, *Kooperation – Konfrontation – Pragmatismus. Oberdeutsche Städtebünde und Landfriede zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: Hendrik BAUMBACH/Horst

maßgeblich durch die Arbeiten Heinz Angermeiers zur spätmittelalterlichen Landfriedenspolitik des Königtums geprägt wurde¹⁷. Ein Kernproblem der königlichen Landfriedenspolitik mit den gemeinhin als Normalfall behandelten gemischtständischen und regionalen Landfriedenseinungen unter Führung eines adligen Landfriedenshauptmanns erkannte Angermeier zu Recht in dem Gegensatz zwischen der fürstlichen Territorialpolitik und der Wahrung reichsstädtischer Interessen durch die Führungsgremien¹⁸. Die gemeinsam getragene Abwehr von Gefährdungen der städtischen Freiheiten betraf dabei trotz gemeinsamer Interessen in der Landfriedenswahrung bereits in wesentlicher Weise auch die Politik des Königs im Falle von Verpfändungen, welche den fürstlichen Zielsetzungen entsprach und deren Durchsetzung letztlich förderte¹⁹.

Eine effektive Friedenswahrung lag jedoch auch im Interesse der Städte, was vor allem den Schutz der Handelswege unter Einschluss der Bekämpfung widerrechtlicher Fehdeansagen und Zölle umfasste und bereits im Zentrum der Politik des sogenannten Rheinischen Bundes zwischen 1254 und 1257 gestanden hatte, dem auch Fürsten angehörten, der jedoch in seiner organisatorischen Ausgestaltung durch die städtische Seite geprägt blieb²⁰. Dass sich die Städte innerhalb der gewan-

CARL (Hg.), *Landfriede – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt*, Berlin 2018, S. 51–84, hier vor allem S. 53–59. Die folgenden Ausführungen beschränken sich hier daher auf eine kurze Zusammenschau.

¹⁷ Vgl. besonders Heinz ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966; DERS., *Städtebünde und Landfrieden im 14. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 76 (1956) S. 34–46.

¹⁸ Vgl. ANGERMEIER, *Städtebünde* (Anm. 17), S. 34: „Die Aufrichtung der aus Fürsten und Städten gemischten Landfriedensbünde versetzte dann die kleineren Reichsstände und die Städte leicht in die Lage, Ausführungsorgane der von Fürsten bestimmten Landfriedensbehörden zu werden. [...] Wie so die Landfriedenshoheit für die Fürsten der bequemste Weg zur Landesherrschaft war, so lag für die Städte darin die größte Gefahr, ihre Reichsfreiheit zu verlieren.“

¹⁹ Vgl. so auch zusammenfassend aus rechtshistorischer Perspektive Gerhard DILCHER, *Mittelalterliche Stadtkommune, Städtebünde und Staatsbildung. Ein Vergleich Oberitalien – Deutschland*, in: Heiner LÜCK/Bernd SCHILDT (Hg.), *Recht, Idee, Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*, Köln 2000, S. 453–467, hier S. 462: „Die Ziele dieser Bünde [in Schwaben, Anm. d. Verf.] waren nicht nur die Durchsetzung des Landfriedens und Bekämpfung des Ritteradels, sondern Bewahrung ihrer politischen Freiheit und politischer Einfluß. Sie wehrten sich gegen die aggressive Bildung eines politischen Territoriums, das heißt den Aufbau eines Staates durch den Herzog [sic!] von Württemberg und wehrten sich gegen die Verpfändung von Reichsstädten, ihrer Rechtstellung und Privilegien durch den König an Fürsten und Adel.“

²⁰ Vgl. zum Rheinischen Bund vor allem Ernst VOLTMER, *Der Rheinische Bund (1254–1256). Eine neue Forschungsaufgabe?*, in: Johannes MÖTSCH/Joachim DOLLWET (Hg.), *Propter culturam pacis ... um des Friedens willen. Der Rheinische Bund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung in Worms, 24. Mai - 27. Juni 1986*, Koblenz 1986, S. 117–143; Gerold BÖNNEN, *Der Rheinische Bund von 1254/56. Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben*, in: Franz-Josef FELTEN (Hg.), *Städtebünde - Städtetage im Wandel der Geschichte*, Stuttgart 2006, S. 13–36; Bernhard KREUTZ, *Der Rheinische Bund von 1254/56 im*

delten Konstellationen des 14. Jahrhunderts unter Betonung des reichsstädtischen Status und zu dessen Wahrung zunächst vor allem im regionalen Rahmen in eigenen Bündnissen zusammenschlossen, lag daher nahe. Hierbei kam es auch zu Verbindungen und einer engen Kooperation mit dem Königtum, wenn die Interessen dieser Partner in Einklang zu bringen waren, was zumeist bei der gemeinsamen Bekämpfung regionaler Gegenspieler der Fall war²¹. Angermeier hat derartige Verbindungen aufgrund der hier angeblich vorliegenden Dominanz politischer Interessen, die „das Anliegen des Landfriedens ganz in den Hintergrund“ hätten treten lassen, als Gefahr für das Königtum und dessen Position in der Friedenswahrung innerhalb des Reichsgefüges gedeutet²².

Als besonders problematisch erschien ihm hierbei die als Landfriedensbund deklarierte Verbindung zwischen Kaiser Ludwig IV. und den niederschwäbischen Reichsstädten, die noch im Laufe des Jahres 1331 um weitere schwäbische Reichsstädte und Anhänger der wittelsbachischen Partei in Schwaben erweitert wurde²³. Dieser Bund wurde somit als Ausgangspunkt einer Entwicklung gedeutet, die letztlich durch die Stärkung der reichsstädtischen Position und die Ausweitung reichsstädtischer Ansprüche geradezu zwangsläufig zu der Konfrontation der

Zusammenhang der mittelhessischen Städtelandschaft, in: Ferdinand OPLL/Andreas WEIGL (Hg.), Städtebünde. Zum Phänomen innerstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 27), Innsbruck 2017, S. 139–156. Vgl. zu den Verbindungen zum Mainzer Reichslandfriede von 1235 besonders Arno BUSCHMANN, Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert, in: Helmut MAURER (Hg.), Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (Vorträge und Forschungen 33), Sigmaringen 1987, S. 167–212; DERS.: Herrscher und Landfriede im 13. Jahrhundert: Friedrich II. von Hohenstaufen, Rudolf von Habsburg und der Mainzer Reichslandfriede, in: David R. McLINTOCK u. a. (Hg.), Geistliche und weltliche Epik des Mittelalters in Österreich (Göppinger Arbeiten zur Mediävistik 446), Göppingen 1987, S. 75–98.

²¹ Vgl. hierzu bereits ausführlich JÖRG, Kooperation (wie Anm. 16) S. 64–68.

²² Vgl. hier besonders ANGERMEIER, Städtebünde (wie Anm. 17) S. 34 f.

²³ Der erweiterte Bund vom 20. November 1331 umfasste neben den Angehörigen der wittelsbachischen Partei die Städte Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Überlingen, Lindau, Konstanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Rottweil, Weil der Stadt, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Schwäbisch Hall, Esslingen und Schwäbisch Gmünd. Vgl. Acta imperii inedita saeculi XIII.: Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreiches Sicilien in den Jahren 1200–1400, 2 Bände, hg. von Eduard Winkelmann, Innsbruck 1880–1885, Nr. 537. Siehe zudem das ausführliche Regest bei Konrad RUSER (Bearb.), Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549. Bd. 1: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, Göttingen 1979, Nr. 555, S. 486–489. ANGERMEIER, Städtebünde (wie Anm. 17), S. 35 f., hat diese Verbindung als bedeutsame Zäsur gedeutet: „Unter diesen Aspekten gewinnt das Verhältnis Städtebündnis und Landfriede erst in dem Augenblick für die Reichsgeschichte eine eigene Problematik, als Ludwig der Bayer 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten ein ‚Bündnis‘ abschloß, sie damit aus dem territorialen Rahmen und den reichsrechtlichen Bündnisformen des Landfriedens heraus hob und eine Verbindung ständischen und politischen Charakters an deren Stelle setzte.“

achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts und der schließlich erfolgten Eskalation im sogenannten 1. Städtekrieg geführt habe. Als Charakteristika des städtischen Vorgehens machte Angermeier bemerkenswerterweise „Obstruktion gegen die königliche Politik und Provokation der Fürsten“²⁴ aus und konnte somit die militärische Niederlage der städtischen Bünde und deren 1389 beabsichtigte (aber freilich rasch gescheiterte) Auflösung im Landfrieden von Eger²⁵ als „den Schlußpunkt unter eine Periode der Städtemacht und der Auflehnung gegen das Reichsrecht“ bewerten²⁶.

Eine solche durchaus fragwürdige Wertung beinhaltet selbstverständlich eine deutlich zu weit gefasste Vorstellung von der Einheitlichkeit reichsstädtischer Politik und der Homogenität städtischer Bünde, was auf der anderen Seite in gleicher Weise für die Einschätzung der Königspolitik gesagt werden kann. Der häufig begegnende Vorwurf einer „Auflehnung gegen das Reichsrecht“ bezieht sich dabei nämlich auf die bereits seit dem Hochmittelalter mehrfach greifbaren Verbote städtischer Vereinigungen durch das Reichsoberhaupt. Auf solche Vorgaben der Vorgänger Karls IV. verwies 1356 auch die hierbei häufig zitierte Goldene Bulle²⁷. Freilich werden derartige Regelungen der Reichsherrschaft nur im Zusammenhang mit den zum Zeitpunkt ihrer Abfassung aktuellen Ereignissen und politischen Entwicklungen im Reich oder innerhalb dessen jeweiliger Regionen verständlich. So liefern bezeichnenderweise Verbote die ersten Belege für die Existenz städtischer Zusammenschlüsse im nordalpinen Reichsgebiet. Dies gilt beispielsweise für die Bestimmungen Heinrichs (VII.) vom 27. November 1226, der auf Klage des Mainzer Erzbischofs die Aufnahme von dessen Eigenleuten durch die Stadt Oppenheim untersagte und dies unmittelbar mit einem Auflösungsgebot gegen *confederationes sive iuramenta* von eigens genannten Städten am Rhein und in der Wetterau verband²⁸. Nach einer schwankenden Politik gegenüber den städtischen Bündnisak-

²⁴ Vgl. ANGERMEIER, Städtebünde (wie Anm.17) S.36–44, besonders deutlich S.40: „Vereinigung aller Reichsstädte war die Voraussetzung für das Gelingen der Absichten, Obstruktion gegen die königliche Politik und Provokation der Fürsten bezeichnen den Weg, der dahin führen sollte.“

²⁵ RTA II, Nr.71–75, S.156–179. Vgl. zum Egerer Landfrieden auch SCHUBERT, Der Stadt (wie Anm.7) S.196–200; HOLTZ, Reichsstädte (wie Anm.7) S.124–132, KREUTZ, Städtebünde (wie Anm.7) S.318–327, mit Hinweisen zur älteren Literatur.

²⁶ Vgl. ANGERMEIER, Städtebünde (wie Anm. 17) S.44.

²⁷ MGH Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1354–1356, bearb. Wolfgang Friedrich FRITZ, Weimar 1978–1992; Wolfgang Dietrich FRITZ (Bearb.), Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Weimar 1972. Vgl. zu verschiedensten Aspekten auch Ulrike HOHENSEE (Hg.), Die Goldene Bulle: Politik – Wahrnehmung – Rezeption, 2 Bände (Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Sonderband 12), Berlin 2009.

²⁸ MGH Constitutiones II, Nr.294, S.409.

tivitäten im Bistum Lüttich seit 1229²⁹ folgten 1231 in Worms durch den unter dem Druck der Fürsten stehenden Heinrich (VII.) wiederum allgemeiner gehaltene Verbotsbestimmungen, deren Inhalte Friedrich II. während des folgenden Jahres in Ravenna bestätigte³⁰.

Schon diese frühen Fälle dokumentieren allerdings, dass die Verbote nicht zwangsläufig den Interessen des Reichsoberhauptes selbst entsprungen sein mussten. Vielmehr folgten diese häufig fürstlichen Forderungen nach der königlichen Legitimation des eigenen Vorgehens gegen die städtischen Bünde bzw. der Verweigerung einer entsprechenden königlichen Unterstützung für eine eigenständige und gemeinsam getragene Interessenverfolgung der städtischen Führungsgremien. Insofern stößt man auf verschiedene Widersprüche, wenn man den Versuch unternimmt, eine deutlich strukturierte Politik des Königtums gegenüber den Städten im Sinne einer klar konzipierten Politik gegenüber den Städtebünden oder gar einer Städtepolitik zu definieren³¹. In der Tat lassen sich während des 13. und 14. Jahrhunderts sämtliche Möglichkeiten des Vorgehens in dem Agieren von königlicher Seite nachweisen: von der Bekämpfung der Bündnisse über eine zeitweise Kooperation mit diesen gegen gemeinsame Gegner bis hin zur aktiven Förderung städtischer Zusammenschlüsse.

Trotz der restriktiven Vorgaben der Goldenen Bulle gilt dies insbesondere für die Politik Karls IV. Die innerhalb des mit *De conspiratoribus* überschriebenen

²⁹ Acta imperii inedita II (wie Anm. 23), Nr. 64 f., S. 63 f. Vgl. hierzu bereits ausführlich Bernhard TÖPFER, Bestätigungen des Verbots von Städtebünden von 1231 zugunsten des Bischofs von Lüttich in den Jahren 1345–1348, in: Folia diplomatica II. Facultas philosophica 201 (1976) S. 115–128, hier S. 115–118.

³⁰ MGH Constitutiones II, Nr. 299, S. 413 f.; Nr. 304, S. 418–420. Zeitlich parallel war in Oberitalien der sogenannte Zweite Lombardenbund entstanden. Vgl. zu diesem zuletzt Ernst VOLTMER, Der sogenannte Zweite Lombardenbund - Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Ferdinand OPL/Andreas WEIGL (Hg.), Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, Innsbruck 2017, S. 115–137.

³¹ Vgl. zu diesem Problemfeld hier nur Peter MORAW, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Volker PRESS (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 1–21; DERS., Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 6 (1979) S. 385–424. Vgl. allgemein für das ausgehende 14. und frühe 15. Jahrhundert Paul-Joachim HEINIG, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 3), Wiesbaden 1983. Siehe für die frühe Regierungszeit Karls IV. weiter besonders Konrad RUSER, Die Städtepolitik Karls IV. und die Politik der Reichsstädte 1346–1355, Freiburg im Breisgau 1960. Vgl. mit Schwerpunkt auf der Wetterau und Schwaben zudem Peter MORAW, Die Städtepolitik Kaiser Karls IV (1346–1378) unter besonderer Berücksichtigung von Wetzlar, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 31 (1985) S. 21–39; Christian JÖRG: Karl IV., das Bündnisverbot der Goldenen Bulle und die Städtebünde in Schwaben, in: Erwin FRAUENKNECHT/Peter RÜCKERT (Hg.), Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2016, S. 44–54.

fünfzehnten Kapitels der Goldenen Bulle begegnende Formel, mit der ganz allgemein *coniurationes insuper et confederationes et pacta necnon et consuetudinem circa huiusmodi introductam* von königlicher Seite verworfen und für ungültig erklärt werden, ist häufig trotz ihres umfassenden Charakters allein als Städtebund-Verbot charakterisiert worden³². Nicht zuletzt in Schwaben, aber auch in der Wetterau und im Elsass stützte sich die Landfriedenspolitik Karls bis weit in die 1360er-Jahre jedoch dennoch maßgeblich auf die Städtebünde jener Regionen³³. Dieses Zusammenspiel wurde durch gleichgerichtete Interessen und nicht zuletzt gemeinsame Kontrahenten ermöglicht, wie auch schon in der Goldenen Bulle eine entscheidende Einschränkung der Verbote begegnet, welche über das Mittel der Landfriedenswahrung allgemein die Sicherung der königlichen Handlungsspielräume zum Ziel hatte. Regionale Zusammenschlüsse, die dem Landfrieden dienlich seien, wurden unter dem Vorbehalt der königlichen Bestätigung ausdrücklich ausgenommen, wobei die Bewertung des entsprechenden Bündnischarakters dem Reichsoberhaupt zukam³⁴. Ein exzellentes Beispiel stellen etwa der schwäbische Landfrieden und die politischen Konstellationen von 1359/60 dar, in welchen die reichsstädtischen Interessen sich gegen die Territorial- und Zollpolitik des württembergischen Grafen richteten und auch Karl IV. die Position des Grafen und dessen mögliche Allianz mit den Habsburgern im deutschen Südwesten einzuschränken bemüht sein musste³⁵. Mit einigem Recht hat Ernst Schubert derartige Landfrieden als „getarnte Bündnisse“ beschrieben³⁶.

Eine solche Kooperation, welche zur Durchsetzung eigener Ansprüche in den Regionen des Reiches auf eine enge Verbindung mit den Bündnen ausgerichtet war, parallel aber die reichsstädtischen Ansprüche auf eigenständige Interessenwahrung

³² Im Gegensatz dazu hat Ferdinand Seibt die Friedensbestimmungen der Goldenen Bulle und der *Maiestas Carolina* für Böhmen vor allem mit der adligen Opposition in Verbindung gebracht. Vgl. Ferdinand SEIBT, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa, 1346–1378*, München 21978, S. 256. Den Regelungen der Goldenen Bulle zu den Bündnissen ist der Verfasser zuletzt bereits an anderer Stelle detaillierter nachgegangen, weshalb an dieser Stelle lediglich ein knapper Überblick erfolgen soll. Vgl. JÖRG, *Karl IV.* (wie Anm. 31). Bezeichnenderweise orientierten sich Karl und sein Beraterkreis teilweise am Wortlaut früherer Bestimmungen, so etwa am Roncalischen Landfrieden Friedrich Barbarossas von 1158, worauf bereits Karl Zeumer hingewiesen hat. Vgl. Karl ZEUMER, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.*, 2 Bände, Weimar 1908, hier Bd. 1, S. 73–76.

³³ Vgl. hierzu bereits zusammenfassend JÖRG, *Karl IV.* (wie Anm. 31); DERS., *Kooperation* (wie Anm. 16).

³⁴ FRITZ, *Goldene Bulle* (wie Anm. 27) S. 71: [...] *illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur; illas enim nostre declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus ordinandum.*

³⁵ RI VIII, Nr. 2881–2884, S. 235. Vgl. auch JÖRG, *Kooperation* (wie Anm. 16) S. 66 f.

³⁶ Vgl. Ernst SCHUBERT, *Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung*, in: Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (Hg.), *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98), Paderborn u.a. 2002, S. 123–152, hier S. 142 f.

auf Reichsebene zu begrenzen bestrebt war, barg längerfristig ein erhebliches Konfliktpotenzial. Vor allem die Frage der Reichsunmittelbarkeit und der Schutz vor Verpfändungen rückten mit den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts in den Mittelpunkt der Gegensätze, wobei nun die hierbei plötzlich gänzlich entgegengesetzten Interessen des Reichsoberhaupts und der Reichsstädte aufeinanderprallten. Vor allem die Verpfändungspolitik des stets in finanziellen Nöten befindlichen Königtums und die damit verknüpfte Gefahr für die Reichsstädte, ihre Reichsunmittelbarkeit zu verlieren und in ein fürstliches Territorium eingegliedert zu werden³⁷, ließ zunächst besonders in Schwaben die reichsstädtischen Räte gegen die kaiserliche Politik im Umfeld des Erwerbs der Mark Brandenburg und der Krönung Wenzels zusammenrücken³⁸. Obwohl Karl IV. gemeinsam mit seinem Sohn Wenzel noch im April 1370 neunzehn schwäbischen Reichsstädten den Schutz gegen die Bedrängung ihrer Freiheiten zugesagt hatten³⁹, verdichteten sich 1376 die Nachrichten über unmittelbar bevorstehende Verpfändungen. Bereits am 4. Juli 1376 kam es zur Gründung eines Städtebundes, dem zunächst vierzehn schwäbische Reichsstädte angehörten und der sich rasch ausbreiten sollte⁴⁰. Bereits der erste Artikel der Bundesstatuten, der die gemeinsame Privilegienwahrung und den Schutz vor Verpfändungen thematisiert, besaß eine Stoßrichtung gegen die damals aktuelle Politik des Reichsoberhaupts. Militärisch konnte der Bund zunächst nicht zur Auflösung gezwungen werden, wie die kläglich gescheiterte Belagerung Ulms und die verheerende Niederlage des württembergischen Aufgebots vor der Reichsstadt Reutlingen zeigten⁴¹. Dies förderte maßgeblich dessen Attraktivität und schlug sich in einer rasch wachsenden Mitgliederzahl in Schwaben nieder,

³⁷ Vgl. KREUTZ, Städtebünde (wie Anm.7) S.211–228. Vgl. zudem allgemein GÖTZ LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5), Köln/Graz 1967, sowie zuletzt am Beispiel Rothenburgs Markus NASER, Die letzte Verpfändung der Reichsstadt Rothenburg (1349–1353), in: Markus FRANKL/Martina HARTMANN (Hg.), *Herbipolis. Studien zu Stadt und Hochstift Würzburg in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Würzburg 2015, S.99–108.

³⁸ Vgl. bereits Jörg FÜCHTNER, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390: Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8), Göttingen 1970, S.326–329. Siehe auch KREUTZ, Städtebünde (wie Anm.7) S.211–228; HOLTZ, Reichsstädte (wie Anm.7) S.31–39.

³⁹ Konrad RUSER (Bearb.), *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549. Bd.2: Städte- und Landfriedensbündnisse 1347–1380*, Göttingen 1988, Nr.581, S.586.

⁴⁰ Kurz zuvor hatte das von der Verpfändung an die bayerischen Herzöge bedrohte Donauwörth am 24. Juni 1376 in einem Schreiben die weiteren Reichsstädte Schwabens angesichts der Gefährdungen zu einer Koordination des gemeinsamen Vorgehens ermahnt: *Als es itezo ze mal unser ding ist, so moecht es wol ze nebst iur aller ding ze geleicher wise werden*. Vgl. RUSER, *Die Urkunden und Akten II* (wie Anm.39) Nr.595, S.601.

⁴¹ Vgl. zu den Vorgängen ausführlich SCHUBERT, *Der Stadt* (wie Anm.7) S.241–253.

was schließlich 1381 durch die Verbindung mit dem gerade gegründeten Bund der rheinischen Städte zu einer wesentlichen Ausweitung führte⁴².

Erst unter diesen politischen Rahmenbedingungen seit der Spätphase Karls IV. zeigt sich in der Tat ein schwerwiegender Konflikt zwischen sich ausschließenden Landfriedensprojekten des Königtums und städtischen Bündnen. Auch wenn bereits zuvor Bestrebungen des Reichsoberhauptes begegnen, mittels der Landfriedenseinigungen städtische Bünde zu kontrollieren und gegebenenfalls in einer gemischtständischen Landfriedensorganisation aufgehen zu lassen, so zielten die frühen Maßnahmen des 1378 zur Alleinregierung gelangten Königs Wenzel einzig darauf ab, den Städtebund durch die eigene Landfriedenspolitik aufzulösen. Aufgrund der angespannten politischen Situation und wegen Wenzels durch die Existenz des sich ausbreitenden Städtebundes eingeschränkten Handlungsspielräumen blieben dem jungen König freilich auch zunächst kaum andere Optionen⁴³. Jedoch scheiterte 1383 ein großangelegter Landfriedensentwurf in Nürnberg, der ausdrücklich die Auflösung aller nicht vom Reichsoberhaupt legitimierter Bündnisbeziehungen als Voraussetzung der Mitgliedschaft zum Ziel gehabt hatte⁴⁴. Die dem Landfrieden beigetretenen Fürsten und Herren waren somit dessen einzige Mitglieder, was in der älteren Forschung zur Charakterisierung als „Nürnberger Herrenbund“ führte⁴⁵. Aus dem Landfriedensentwurf ging also ein adliges Bündnis hervor. Nur mühsam konnte einem offenen Konflikt zwischen einzelnen Protagonisten der beiden Bünde, der die Gefahr einer umfassenden Eskalation barg, durch Friedensinitiativen weiterer Mitglieder mit der Heidelberger Stallung (1384) und in Teilen noch mit der Mergentheimer Stallung (1387) zumindest vorläufig ausgewichen werden⁴⁶. Auch diese von Angehörigen beider Vereinigungen getragenen Bemühungen um den Ausgleich in den Gegensätzen anderer Mitglieder dokumentieren die Existenz deutlich vielschichtiger gestalteter Konfliktlinien, als dies die Vorstellung einer allgemeinen Frontstellung nahelegen mag.

⁴² Vgl. zu den Voraussetzungen und Verhandlungen umfassend KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 238–249, mit Hinweisen zur älteren Literatur.

⁴³ Vgl. hierzu demnächst ausführlich Christian JÖRG, Unglücklicher Erbe des Konflikts? Wenzel, Karl IV. und die Reichsstädte in Schwaben, in: Klara HÜBNER/Christian OERTEL (Hg.), Wenzel. Neue Wege zu einem verschütteten König, Köln/Weimar/Wien 2018 (im Druck).

⁴⁴ RTA I, Nr. 205, S. 367–374, hier S. 372: *Wir wollen auch, daz kein furst graf herre ritter knecht oder stet, dy in diser eynung sein oder hernach darein kumen werden, keyn ander gemeine eynunge oder punde machen in zeit diser eynunge on unser wizzen willen und wort.*

⁴⁵ Vgl. zusammenfassend HOLTZ, Reichsstädte (wie Anm. 7) S. 81 f.; KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 273, mit Hinweisen zur älteren Literatur.

⁴⁶ Vgl. ausführlich KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 274–28; SCHUBERT, Der Stadt (wie Anm. 7) S. 265–271.

Fließende Grenzen und innere Konflikte. Strukturen der oberdeutschen Bünde im Vorfeld des 1. Städtekrieges

Somit standen sich mit dem Herrenbund und dem Rheinisch-Schwäbischen Städtebund zwei Bündniskomplexe gegenüber, deren Fortbestehen nicht zuletzt für das Königtum Wenzels problematisch war. Allerdings darf die Existenz zweier großer Bündnisse nicht dazu verleiten, diese als monolithische Blöcke oder geschlossene Einheiten innerhalb einer Konfrontation zwischen „den Städten“ und „den Adelsherren“ zu deuten. Vielmehr bestanden zahlreiche Verknüpfungen über diese vermeintliche Grenze hinweg, und auch das innerbündische Konfliktpotential darf keineswegs unterschätzt werden. Diesen Aspekten soll im Folgenden an einigen zentralen Beispielen nachgegangen werden.

Gegen die Vorstellung einer reinen Konfrontation zwischen den reichsstädtischen Bünden auf der einen und Fürsten, Grafen und Herren auf der anderen Seite spricht der bereits erwähnte Einbezug zahlreicher Adelsherren in die Bundesgemeinschaft der Städte. Derartige Aufnahmen konnten freilich – wie schon die Politik des Rheinischen Bundes zur Mitte des 13. Jahrhunderts zeigt⁴⁷ – gerade vor dem Hintergrund der häufigen Gegensätze zwischen Städten und dem Niederadel ihres engeren regionalen Umfelds durchaus auch unter politisch-militärischem Druck erfolgen, doch war dies keineswegs zwangsläufig der Fall. Vielmehr konnte durch die Territorialpolitik der Fürsten gerade für Familien des Niederadels ebenfalls ein Interesse bestehen, sich enger mit dem Rheinisch-Schwäbischen Städtebund zu verbinden. Teilweise traten offensichtlich auch finanzielle Fragen hinzu, wie der Fall des von Städtebund und Herrenbund umworbenen Grafen Ulrich von Hohenlohe belegt, der im Februar 1384 kurze Zeit nach dem Erhalt einer Kreditsumme in Höhe von 15.000 Gulden von städtischer Seite dem schwäbischen Städtebund beitrug⁴⁸. Zwar blieb das Stimmrecht solcher Mitglieder innerhalb der Bundesversammlung in Teilen beschränkt und sah beispielsweise in der Regel kein Vetorecht bei der Aufnahme weiterer Mitglieder vor, doch waren hiervon auch teilweise neu aufgenommene Reichsstädte betroffen⁴⁹.

⁴⁷ Vgl. neben der in Anm. 20 bereits genannten Literatur zum Rheinischen Bund auch Alexander THON, Städte gegen Burgen. Tatsächliche und mutmaßliche Belagerungen von Burgen am Mittelrhein durch den Rheinischen Bund 1254–1257, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 34 (2008) S. 17–42.

⁴⁸ RTA I, Nr. 237, S. 430, mit Verweis auf die Vorgänge innerhalb von Anm. 1.

⁴⁹ Vgl. am Beispiel der am 24. Juni 1382 erfolgten Aufnahme des Grafen Ruprecht von Nassau, dem als Landvogt in der Wetterau zudem eine nochmals herausgehobene Bedeutung zukam, und des kurz darauf erfolgten Beitritts von Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar bereits KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 265 f., der (S. 438, Anm. 488) auch vor dem Hintergrund dieses Beitritts betont, dass die Mitgliedschaft entgegen der älteren Vorstellungen Schwinds durchaus als Vollmitgliedschaft gewertet werden könne.

Dem durchaus vorhandenen Konfliktpotential versuchte man zudem offenbar durch die bereits im Bündnisvertrag formulierten genauen Bestimmungen zum schiedsgerichtlichen Austrag im Streitfall zu begegnen, wofür dann offensichtlich jene Städte verantwortlich sein sollten, die über ihre Kontakte die Aufnahme des jeweiligen Adelsherren in den Bund befürwortet und bewerkstelligt hatten. Dies lässt sich beispielsweise im Falle der Aufnahmeurkunde für Eberhard Schenk von Erbach vom 26. Oktober 1382 und der damit verbundenen Rolle der Stadt Worms recht gut nachvollziehen⁵⁰. In ganz ähnlicher Form gilt dies für die Position Frankfurts gegenüber den im September 1383 beigetretenen Herren von Falkenstein, die von Frankfurt noch zwischen 1364 und 1366 mit ausdrücklicher Billigung Karls IV. im Rahmen von dessen Landfriedenspolitik in der Wetterau aufgrund der Konflikte Philipps VI. von Falkenstein mit Ulrich III. von Hanau militärisch massiv bekämpft worden waren.⁵¹ Die Bundesverlängerung des schwäbischen Teilsbundes vom September 1382 sah sogar ausdrücklich die beabsichtigte Erweiterung des Bundes und die daher anzustrebende weitere Aufnahme von *herren, ritter oder knecht, prelaten, gotzhüser oder stett* vor.⁵² Dem schwäbischen Städtebund waren bereits früh Graf Heinrich von Fürstenberg und die Grafen von Öttingen beigetreten, welche sich auch unter den Partnern Karls IV. und der schwäbischen Reichsstädte in dem gegen Graf Eberhard II. von Württemberg gerichteten Landfriedensprojekt von 1359/60 finden⁵³.

Die Aufnahme von Adelsherren blieb jedoch keineswegs auf solche Fälle beschränkt, sondern umfasste bald auch fürstliche Mitglieder, wozu zudem eine Vielzahl gesonderter Bündnisse zwischen diesen und dem Städtebund bzw. den beiden Teilsbünden treten sollten. Schon nach den ersten militärischen Erfolgen des Schwäbischen Städtebundes kam es im Februar 1378 zu einem Bündnis mit den Habsburgern, das natürlich auch mit deren reichspolitischen Interessen in Verbindung stand⁵⁴. Das die negative Dynamik der Jahre 1387/88 in Gang setzende Bünd-

⁵⁰ Vgl. bereits die Edition bei QUIDDE, *Der Rheinische Städtebund* (wie Anm. 13) Nr. 14, S. 384.

⁵¹ Vgl. zu den Gegensätzen die ältere Studie von Karl EBEL, *Der Reichskrieg gegen Philipp den Älteren von Falkenstein 1364–1366*, in: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins* 23 (1915) S. 129–142; Fred SCHWIND, *Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige* (Schriften des Hessischen Landesamtes für Geschichtliche Landeskunde 35), Marburg 1972, S. 139–154. Karl IV. hatte die militärischen Aktionen Frankfurts, das diese vermutlich eng mit den mit ihm verbündeten Wetterau-Städten Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen koordinierte, als dem Landfrieden dienlich legitimiert. Vgl. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, *Privilegien* 138.

⁵² VISCHER, *Geschichte* (wie Anm. 13) Nr. III, S. 194–200, hier S. 195. Schon die Gründungsurkunde hatte die Option des Beitritts von *stat herre ritter odir knecht* benannt. Vgl. RUSER, *Die Urkunden und Akten* (wie Anm. 39) Nr. 596, S. 603.

⁵³ Ebd., Nr. 666, S. 652f.; Nr. 728, S. 726f.

⁵⁴ Ebd., Nr. 674, S. 659–663.

nis des schwäbischen Teilbundes mit Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg, das sich gegen die bayerischen Herzöge richtete, wurde bereits erwähnt. Ein formaler fürstlicher Beitritt zum Städtebund erfolgte zudem im Herbst 1384, als Bischof Friedrich von Eichstätt dem schwäbischen Teil beitrug⁵⁵.

Die zumeist unterschätzte Reichweite dieser Bundes- und Bündnisbeziehungen mögen zudem die Aktivitäten des rheinischen Teilbundes illustrieren, der sich die ständigen Konflikte zwischen der Pfalzgrafschaft und dem Mainzer Erzstift zu Nutze zu machen gedachte. Auch diese sind durch die 1944 im Original vernichteten Frankfurter Stadtrechnungen belegt. 1382 scheint es bereits zu Verhandlungen zwischen Pfalzgraf Ruprecht I. und dem im Jahr zuvor gegründeten Rheinischen Städtebund gekommen zu sein, was gerade vor dem Hintergrund der späteren Rolle der Pfalzgrafen als militärischer Hauptgegner der rheinischen Bundesstädte bemerkenswert ist. Zum 22. November 1382 werden die Frankfurter Kosten für die Beschickung eines Speyerer Versammlungstages mit zwei Gesandten abgerechnet, der sich mit der Frage des pfalzgräflichen Beitritts beschäftigen sollte⁵⁶. Ruprecht I. scheint zu jener Zeit jedenfalls selbst ein erhebliches Interesse an der Zugehörigkeit zum Städtebund besessen zu haben, denn die Rechnung vermerkt ausdrücklich, man habe mit *Ruprechte dem eltern* verhandelt, *alse he in unsern bund wolte*⁵⁷. In welcher Vielfalt diese Verbindungen zwischen den nach dem gängigen Verständnis unterschiedlichen Lagern zugehörigen Akteuren begegnen können, beweisen nun wiederum die ebenfalls in einer Frankfurter Rechnung aufgeführten Zahlungen an den Mainzer Erzbischof Adolf I. von Nassau, mit denen dieser 1388 nach den Verhandlungen mit den rheinischen Städten als Bündnispartner gegen den Pfalzgrafen gewonnen werden sollte. Die Frankfurter Rechnungsaufzeichnung über die zu jenem Zweck verausgabten 928 Gulden einer ersten Zahlung des Bundes von 6.000 Gulden hält dies in aller Deutlichkeit fest:

[...] *han wir mit Heinrich Wiszen gein Mencze gesand ix^c gulden xxviii gulden, die uns zu unser anzal geburten zu den ersten vi^m gulden, die dem bischoffe von Mencze worden von dem Rinschen bunde umb daz er viend werden solde herczogen Rupprecht des eltern*⁵⁸.

⁵⁵ Vgl. die Aufstellung bei KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) Karte 4, sowie S. 438 zu dem Beitritt Friedrichs von Eichstätt.

⁵⁶ Überliefert ist der Eintrag durch den Vermerk in Adolf KOCH/Eduard WINKELMANN (Hg.), Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein, Bd. 1: 1214–1400, Innsbruck 1894, Nr. 4480, S. 269.

⁵⁷ Ebd. Vgl. auch die Hinweise bei SCHWIND, Die Landvogtei (wie Anm. 51) S. 245; KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 267, der diese aufgrund der Quellenlage kaum näher zu beleuchtenden Vorgänge des Spätherbstes 1382 als „rätselhafte Episode“ charakterisiert.

⁵⁸ Johannes JANSSEN (Hg.), Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken, 2 Bände, Freiburg im Breisgau 1863–72, hier Bd. 1: Frankfurts Reichsrespondenz aus der Zeit König Wenzels bis zum Tode Albrechts II. (1376–1439), Frankfurt 1863, Nr. 71, S. 25 f.

Dieser ging zwar 1388 nicht militärisch gegen den Pfalzgrafen vor, unterstützte diesen aber auch nicht gemäß seiner eigentlichen Verpflichtungen gegen die Städte, sondern holte noch Anfang Oktober 1388 zudem die allgemeine Erlaubnis des Königs für eigene Bündnisse mit den Reichsstädten ein, die sich lediglich nicht gegen Herrscher und Reich richten sollten⁵⁹. An einer militärischen Unterstützung des Pfalzgrafen und an dessen Erfolg gegen die rheinischen Städte konnte der Mainzer aufgrund der angespannten Beziehungen und territorialen Streitigkeiten zwischen dem Mainzer Erzstift und der Pfalzgrafschaft auch kein Interesse haben.

Wie weit derartige Bündnisbeziehungen und geheime Absprachen trotz der Einholung einer allgemeinen königlichen Zustimmung für eine erzbischöfliche Bündnispolitik mit den Städten bereits an Wenzel als König vorbeiliefen, zeigt exemplarisch das zwischen Mainz, Worms und Speyer schließlich am 30. Oktober 1388 tatsächlich zustande gekommene Bündnis mit Erzbischof Adolf I. von Nassau⁶⁰. In eigens abgefassten erläuternden Absprachen sagten die Städte diesem zu, dem König im Falle einer von dessen Seite erfolgten Mahnung gegen den Erzbischof nicht Folge leisten zu wollen⁶¹ und garantierten zudem für den Fall, dass Wenzel stürbe oder abgesetzt würde, einen vom Mainzer Erzbischof gewählten Kandidaten zu unterstützen, falls dieser zumindest die Stimmen von zwei weiteren Kurfürsten erhalten sollte⁶². Der König selbst war freilich innerhalb dieses verzweigten Systems der Bünde, Bündnisse und Absprachen, das als komplexes Geflecht erscheint, ebenfalls nicht unbeteiligt geblieben. Nach der Phase der aktiven Bekämpfung und Bemühungen um die Begrenzung des großen Städtebundes bis zum Nürnberger Landfriedensentwurf von 1383, der die Grundlage des Herrenbundes geliefert hatte, war es bis 1387 zu einer Annäherung Wenzels an die Städte gekommen. Diese stand möglicherweise mit seit 1384 kursierenden Gerüchten um eine bevorstehende Absetzung in Zusammenhang, wobei die Bundesstädte Wenzel 1387 ihre Unterstützung gegen solche möglichen Absichten der Fürsten zusagten⁶³.

⁵⁹ RTA II, Nr. 23, S. 53. Vgl. zu den unter Federführung von Mainz, Worms und Speyer geführten Verhandlungen mit dem Mainzer Erzbischof und den Kontakten zum König ausführlicher SCHUBERT, *Der Stadt* (wie Anm. 7) S. 132–134; HOLTZ, *Reichsstädte* (wie Anm. 7) S. 121 f.; KREUTZ, *Städtebünde* (wie Anm. 7) S. 314–317.

⁶⁰ RTA II, Nr. 26, S. 59–64.

⁶¹ Ebd., Nr. 29, S. 65 f.

⁶² Ebd., Nr. 30, S. 66 f., hier S. 67: [...] *daz sie den auch fur eynen Romeschen konig haben und balden sollen und wollen und uns vestiglichen da ynne bigestendig beholfen und geraten sin ane geverde.*

⁶³ Solche Gerüchte kursierten während der Mitte der achtziger Jahre mehrmals, so dass beispielsweise im Umfeld von Nürnberger Verhandlungen des Jahres 1387 eine Verpflichtung von 39 genannten Städten gegenüber Wenzel zu dessen Unterstützung gegen jedermann ausgesprochen wurde, der ihn vom Thron verdrängen wollte. Vgl. RTA I, Nr. 303, S. 548 f. Schon 1384 ist allerdings von der angeblichen Existenz entsprechender Pläne die Rede. Vgl. ebd., Nr. 236, S. 428 f.

Im Zuge dieses politischen Kurswechsels machte Wenzel dem Städtebund seinerseits wiederum weitreichende Versprechungen bezüglich seiner Förderung eines Fortbestehens des Bundes, womit er den Vorgaben seines Nürnberger Landfriedensentwurfs elementar widersprach⁶⁴. An diese Zusagen fühlte das Reichsoberhaupt sich nach den 1388 erfolgten militärischen Niederlagen der Städte von Döffingen und Pfeddersheim freilich nicht mehr gebunden, so dass stattdessen wieder die Auflösung der Städtebünde zum Ziel seiner Politik wurde, die im Landfrieden von Eger 1389 schließlich zumindest kurzzeitig erreicht wurde, wenn auch letztlich nicht längerfristig umsetzbar blieb⁶⁵.

Abschließend bleibt darüber hinaus festzuhalten, dass auch die Bundespolitik unter den städtischen Partnern nicht ohne schwerwiegende Gegensätze verlief. Innerhalb überregionaler Städtebünde, wie im Falle des Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes oder des sogenannten Großen Bundes von 1327⁶⁶, war dies schon durch die verschiedenen regionalen Schwerpunkte und die unterschiedlich gelagerten Interessen der dominierenden Zentren der Regionen kaum vermeidlich⁶⁷. Selbst die als Foren des Ausgleichs zumeist schon in den Bundesstatuten vorgesehenen internen Schiedsgerichte waren häufig kaum in der Lage, die den Bestand des Bundes gefährdenden Interessengegensätze zu befrieden. Vor allem die Frage der Zollerhebung und die Bekämpfung unberechtigter Zölle erwiesen sich bereits seit der Zeit des Rheinischen Bundes zur Mitte des 13. Jahrhunderts als ein besonders problematisches Feld der Bündnispolitik. Richteten sich die Bestimmungen der Bundesverträge stets eindeutig gegen neu eingeführte und als illegal gewertete Zollstätten, so waren Spannungen vorprogrammiert, wenn reichsstädtischen Bundesmitgliedern selbst von königlicher Seite das Recht zur Zollerhebung zugestanden wurde. Ein herausragendes Beispiel hierfür stellt der Streit innerhalb des rheinischen Teilbundes um die Zollerhebungen von Worms und Speyer von 1382/83

⁶⁴ RTA I, Nr. 301, S. 546: *Als gemeine stede von Swaben unde von Francken uf disse zit bi einander gewesin sind zu Nurenberg an sante Benedicten dage in dem 87. Jahre, also habin sie getedinget mit unserm gnedegen herren dem kunege, daz er von sinen kuniglichen gnaden mit sin selbis munde uns virsprochin hat, daz er den bund, den wir mit enander halten, nimer abenemen noch widderruffin sollte sin lebetage. Unde dabi sin gewesin der stede frunde unde erbir boten, di daz von ine gehort habin.* Vgl. zu diesen Fragen ausführlicher Jörg, Kooperation (wie Anm. 16), S. 72–74.

⁶⁵ Vgl. als eigene Studie zum Egerer Landfrieden weiterhin Ernst DEICKE, Der Landfrieden von Eger, Halle an der Saale 1911. Vgl. zur Einordnung der Politik Wenzels und der Vorgänge von Eger künftig JÖRG, Unglücklicher Erbe (wie Anm. 43).

⁶⁶ Vgl. zu diesem Bund ebenfalls bereits ausführlicher KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 121–128.

⁶⁷ Vgl. am Beispiel Nürnbergs zuletzt Stefanie RÜTHER, Der Krieg als Grenzfall städtischer „Außenpolitik“? Zur Institutionalisierung von Kommunikationsprozessen im Schwäbischen Städtebund, in: Christian Jörg/Michael Jucker (Hg.), Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 1), Wiesbaden 2010, S. 105–120.

dar⁶⁸, innerhalb dessen schließlich Straßburg gar zur Bundeshilfe gegen die auf die Zollforderung bestehenden Bündnispartner aufforderte. Aufgrund der damit entstandenen Blockade und Gefährdung des Fortbestandes des rheinischen Teilbundes mussten die schwäbischen Partnerstädte als Schiedsinstanz hinzugezogen werden, wodurch mit großen Schwierigkeiten ein Kompromiss erzielt werden konnte. Erst der drohende militärische Austrag durch die Straßburger Mahnung zur Bundeshilfe gegen die eigenen Bündnispartner Speyer und Worms führte zu einer mühsamen Beilegung des Konflikts⁶⁹.

Eine ganz ähnlich strukturierte politische Krise entstand 1384/85 erneut innerhalb des rheinischen Teilbundes um die schon eingangs erwähnte Frage der Zollerhebung durch die rheinischen Bundesstädte bei Höchst, gegen die sich die Frankfurter sperrten und darüber vor allem mit den nun auf der Zollforderung bestehenden Straßburgern in einen Gegensatz gerieten. Im Zuge dieses ebenfalls nur schwer unter Kontrolle zu bringenden Streits kündigten die Straßburger ihr Fernbleiben von sämtlichen Bundesversammlungen bis zur Lösung der offenen Fragen an, und auch ein Boykott der Frankfurter Messen durch die übrigen rheinischen Bundesstädte stand als konkrete Drohung im Raum⁷⁰. Die Intensität solcher, hier nur knapp zu thematisierender wirtschaftspolitischer Interessengegensätze zwischen den städtischen Bündnispartnern zeigt das Konfliktpotential innerhalb der Zusammenschlüsse, das diese rasch an den Rand des Auseinanderbrechens führen konnte.

Zusammenfassung

Städtebünde stellen deutlich komplexere politische Gebilde dar, als dies die allgemeine Wahrnehmung zumeist nahelegt. Dies gilt für das Verhältnis zum Königtum und zur königlichen Landfriedenspolitik ebenso wie für die Beziehungen zu Fürsten, Grafen und Herren wie auch nicht zuletzt für die innerbündischen Strukturen und das diesbezügliche Konfliktpotential. Die Verhältnisse der 1380er-Jahre sind dabei nur vor dem Hintergrund der bis in das 13. Jahrhundert zurückreichenden Traditionen im nordalpinen Reichsgebiet zu verstehen, wobei für die Verdrängung der Gegensätze zwischen Königtum und Reichsstädten unter Wenzel bemerkenswerterweise der Phase der engen Verknüpfung von Städtebünden und Landfriedenspolitik in der ersten Regierungshälfte Karls IV. zentrale Bedeutung zukam. Die Initiativen Karls IV. im Zuge der Landfriedenspolitik stützten sich in den oberdeutschen Landen stark auf reichsstädtische Bünde. Diese Kooperation

⁶⁸ UB Straßburg, Bd. 6 (wie Anm. 12) Nr. 129, S. 78–81. Vgl. zu diesem Fall auch KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 348–357.

⁶⁹ KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 7) S. 351 f.

⁷⁰ UB Straßburg, Bd. 6 (wie Anm. 12) Nr. 197, S. 119; JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz (wie Anm. 58) Nr. 47, S. 17.

wurde durch ähnlich gelagerte Interessen und gemeinsame Gegner nahegelegt und durch eine pragmatische Anwendung der Vorgaben zu den Bündnissen innerhalb der Goldenen Bulle von königlicher Seite umgesetzt. Solche Städtebünde, die sich in die Ziele und Politik Karls einpassen ließen, wurden als dem Landfrieden dienlich legitimiert. Diese bildeten sogar nicht selten selbst das eigentliche Fundament eines Landfriedens, wie es beispielsweise die Verhältnisse in Schwaben, dem Elsass und der Wetterau während der 1350er- und 1360er-Jahre dokumentieren.

Die Grenzen solcher Kooperation auf gemeinsamer Interessenbasis waren freilich erreicht, wenn sich diese nicht mehr in der beschriebenen Form koordinieren ließen oder sich gar grundsätzlich unterschieden. Das war spätestens mit dem Beginn der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts der Fall, als die dynastischen Projekte der Luxemburger mit dem Bestreben der schwäbischen Reichsstädte zusammenprallten, ihre Reichsunmittelbarkeit auch und insbesondere gegen die Verpfändungspolitik von Seiten des Reichsoberhauptes unter Berufung auf das Reich zu verteidigen. Dies erwies sich auch für das Königtum als problematisch, da eine Politik, welche die Durchsetzung ihrer Ansprüche in den königsnahen Regionen des oberdeutschen Reichsgebiets und ihr Vorgehen gegen fürstliche Opponenten auf eine enge Kooperation mit den dortigen städtischen Bündnissen ausgerichtet hatte, vor dem Hintergrund jener reichspolitischen Gegebenheiten ebenfalls an ihre Grenzen stieß.

Das in der Folge entstehende und sich ebenfalls über die Landfriedenswahrung legitimierende Bündnisgefüge war deutlich weitreichender und vielschichtiger, als dies die lange Zeit gängige Darstellung einer Blockbildung entlang der Konfliktlinie „Städtebund versus Herrenbund“ nahelegt. Eine Wahrnehmung von Städtebündnissen als ständisch geschlossene monolithische Blöcke steht in der Tradition einer langlebigen Vorstellung und gründet viel mehr auf einer Konstruktion der Forschung des 19. Jahrhunderts, als dass es sich um ein in den Vorgängen des 14. Jahrhunderts greifbares Phänomen handelt. Die Vielfalt der Bündnisbeziehungen und auch der inneren Konflikte lässt hier viel stärker das Bild eines Geflechts sich überlagernder Bündnisbeziehungen und Gegensätze entstehen.

Mit der rasch nach dem Verbot von Eger bereits 1390 erfolgten Neugründung des Schwäbischen Städtebundes sollten sich diese komplexen Verhältnisse spätestens im Gefolge des Bündnisses mit den Grafen von Württemberg von 1395 noch weiter verdichten, was im frühen 15. Jahrhundert auch die Eingriffsbemühungen des Königtums unter Ruprecht und Sigismund gerade in Schwaben noch weiter erschweren sollte.